

**Satzung
des
Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Oldenfelde-Siedlung e. V.
(FFO-Sdlg)**

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Oldenfelde-Siedlung e. V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg-Rahlstedt/Oldenfelde.

Er ist ins Vereinsregister Hamburg unter der Nummer VR23164 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und der Bildung sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung der Kontakte zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Oldenfelde-Siedlung (in der Folge FFO-Sdlg genannt) und der Jugendfeuerwehr Oldenfelde-Siedlung (in der Folge JFO-Sdlg genannt) einerseits und der Bevölkerung im Ausrückebereich andererseits, u.a. durch Tage der offenen Tür, Kinderfeste mit Fahrzeug- und Geräteausstellung, Aktivitäten bei Stadtteil- und Brauchtumsfesten, Aufklärung über Brandschutz und Brandverhütung.
2. Förderung der Ausbildung und körperlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der FFO-Sdlg und der JFO-Sdlg, u.a. auch durch Ausbildungsfahrten, Besichtigungen und Wettbewerben.
3. Unterstützung der FFO-Sdlg und der JFO-Sdlg bei der Instandhaltung des Feuerwehrhauses.
4. Erhalt und Pflege historischer Einsatzfahrzeuge und anderer historischer Gerätschaften der Brandbekämpfung.
5. Die Mittelweiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zahlungen, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder können alle Angehörigen der FFO-Sdlg werden.
2. Passives Mitglied des Vereins kann eine natürliche Person, eine juristische Person sowie eine andere Personengesellschaft werden, die die Vereinsarbeit durch regelmäßige Spenden fördern will. Passive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten. Kein Mitglied sollte das Ansehen des Vereins schädigen.
2. Die Mitglieder haben die Beiträge laut der Beitragsordnung des Vereins zu entrichten.
3. Die Mitglieder können Einrichtungen des Vereins nach Genehmigung durch den Vorstand nutzen.
4. Alle aktiven Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge vorzulegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Ableben des Mitglieds, bzw. durch Auflösung oder Löschung der juristischen Person oder der Personengesellschaft,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - d) durch Ausscheiden aus der FFO-Sdlg,
 - e) bei Einstellung der regelmäßigen Spenden an den Verein,

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden drei aktiven Mitgliedern des Vereins:

- ein/eine 1. Vorsitzende/r,
- ein/eine 2. Vorsitzende/r und
- ein/eine Kassenwart/in.

Sie werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die rechtliche Vertretung des Vereins wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes alleine wahrgenommen. Dieses Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über 5.000,- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der geschäftsführende Vorstand fasst einmal jährlich einen Geschäftsbericht, der in der Mitgliederversammlung vorgetragen wird.

2. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den einzelnen aktiven Mitgliedern zusammen und wird durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- b) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt durch Aushang am Feuerwehrhaus der FFO-Sdlg oder durch schriftliche Einladung per Brief, Fax oder E-Mail zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Passive Mitglieder dürfen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Bei geplanten Satzungsänderungen erfolgt die Einladung in jedem Fall schriftlich unter Angabe der geplanten Änderungen. Das Einladungsschreiben an ein Mitglied gilt als zugestellt, wenn es an dessen letzte bekannte Anschrift gerichtet ist.
- c) Der geschäftsführende Vorstand muss die Mitgliederversammlung zusätzlich einberufen, wenn
 - der/die 1. Vorsitzende/r oder
 - der/die 2. Vorsitzende/r oder
 - der/die Kassenwart/-in oder
 - auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder oder
 - wenn Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 5.000,- € getätigt werden sollen und diese nicht in einer regulären Mitgliederversammlung beschlossen werden können.
- d) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Änderung der Satzung,
 - Ausschluss von Mitgliedern bei Ansehensschädigung des Vereins,
 - Beschlussfassung über Anträge.
- e) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und vom Vorstand genehmigt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und von einem Mitglied des

Vorstandes verantwortlich unterzeichnet. Jedes Mitglied kann auf Antrag Einsicht in die Protokolle nehmen.

- f) Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen diese Anträge in der Tagesordnung genannt werden. Andere Anträge können in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ihre Dringlichkeit bejaht. Anträge zur Satzungsänderung können nicht dringlich gestellt werden.

3. Rechnungsprüfer

Zwei aktive Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, werden für die Dauer von mindestens einem Jahr und maximal zwei Jahren als Rechnungsprüfer/-innen gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung durch den Kassenwart zu erstatten.

4. Beirat

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren einen Beirat wählen. Ein solcher Beirat soll vorzugsweise aus je zwei aktiven und passiven Mitgliedern bestehen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand über die Anliegen der Mitglieder zu informieren und ihn auf Wunsch des Vorstandes bei wichtigen Entscheidungen zu beraten.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder eines Beirats sein.

§ 7

Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung Dritter oder von Vereinsmitgliedern zur Abgabe der Stimme ist nicht zulässig. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung und den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 8

Auflösung des Vereins, Gerichtsstand

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung und 2/3 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist sein Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, und an die FFO-Sdlg mit dieser Maßgabe abzuführen.

Sollte die FFO-Sdlg nicht mehr existieren, tritt an ihre Stelle die Jugendfeuerwehr Hamburg. Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Hamburg.

Diese Satzung wurde in der Fortsetzungsgründungsversammlung am 23.01.2017 beschlossen.